

S a t z u n g

des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

vom 22.03.06

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW 2000 S. 390 ff.) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten in der Sitzung am 13.06.2005 folgende Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 16.01.1976 in der Fassung vom 12.12.1985, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.10.2013, beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte und Gemeinden Alpen, Rheinberg, Sonsbeck und Xanten schließen sich zu einem Volkshochschul-Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Alpen, Rheinberg, Sonsbeck, Xanten“
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist R h e i n b e r g.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der Fassung vom 09.12.1969 (GV NW S. 937). Dieses enthält die Umschrift „Volkshochschul-Zweckverband Alpen – Rheinberg – Sonsbeck – Xanten“ und das Landeswappen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1.WbG.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Volkshochschul-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf und ihrer Kapazität Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare,

Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 11 WbG an.

- (4) Eine Erweiterung der Aufgaben bedarf der Änderung dieser Satzung.

§ 4 Rechtscharakter, Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des VHS-Zweckverbandes eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der GO NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, in den Mitgliedsgemeinden Lehrveranstaltungen gemäß § 3 anzubieten.

§ 4a Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aus Gründen der Lesbarkeit und der Vereinfachung in männlicher Form geführt. Gemeint ist dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Kommunen für die Dauer der Wahlzeit dieser Körperschaften entsprechend § 15 GkG bestellt. Die Anzahl der Mitglieder wird auf 19 Personen festgesetzt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Sitze werden entsprechend den Einwohnerzahlen der Kommunen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Verbandsmitglieder verteilt. Hierbei werden die Wahlstellen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Einwohnerzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d´Hondtsches Höchstzahlverfahren). Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.
- (3) Während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder bleibt die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung unverändert.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher oder der Volkshochschulleitung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Vertreters
- b) die Wahl des Vorstandsvorsitzers und seines Vertreters,
- c) die allgemeinen Richtlinien über die Arbeit der Volkshochschule,
- d) den Arbeitsplan nach näherer Bestimmung durch die Volkshochschul-Satzung,
- e) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
- f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandsvorsitzer,
- g) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung des hauptamtlichen Lehrpersonals sowie die Festsetzung der Vergütungssätze für das nebenamtliche Lehrpersonal,
- h) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Aufnahme von Krediten und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen,
- j) den Erlass und die Änderung von Satzungen, der Gebührenordnung und der Honorarordnung,
- k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- l) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Erweiterung oder Einschränkung der bestehenden Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Wesel vollzogen. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Bürgermeister der Stadt Rheinberg, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzer fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

§ 11 Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung. Der VHS-Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der VHS-Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht der VHS-Leitung übertragen sind. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er schließt die Werkverträge mit den nebenamtlich pädagogischen Mitarbeitern.
- (3) Der Verbandsvorsteher stellt für die Arbeit der Volkshochschule Teilnahme- und Geschäftsbedingungen im Einklang mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen auf.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Volkshochschulleiter und die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sind Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 14 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung der Verwaltungsarbeit, der Kassengeschäfte und der internen Rechnungsprüfung des Verbandes unter voller Kostenerstattung durch den Zweckverband der Verwaltung seiner Gemeinde. Für Verwaltungstätigkeiten, Vergaben etc. sind die Dienstanweisungen und andere geltende Vorschriften seiner Gemeinde anzuwenden, sofern keine speziellen Vorschriften für die Arbeit an der Volkshochschule bestehen.

§ 15 Deckung des Sachbedarfs und des Finanzbedarfs

- (1) Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der Volkshochschule von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die vom Landesamt für Datenverarbeitung und

Statistik ermittelten und den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zu Grunde liegenden Einwohnerzahlen.

- (3) Die Verbandsmitglieder leisten am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.
- (4) Der Verbandsvorsteher stellt die Haushaltssatzung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.
- (5) Beträgt der Stand der Allgemeinen Rücklage 10 % der durchschnittlichen Ist-Aufwendungen in den drei vor einem Haushaltsjahr liegenden Jahren, so kann der diesen Betrag übersteigende Anteil eines Jahresüberschusses bis zum 30.03. des Folgejahres ergebnisneutral nach dem für das jeweilige Jahr zu Grunde gelegten Umlagenschlüssel an die Verbandskommunen ausgeschüttet werden.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können erstmals 5 Jahre nach Bildung des Zweckverbandes mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband ausscheiden, jedoch nur dann, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Weiterbildungsgesetzes im Verbandsgebiet gesichert bleibt. Die Kündigung ist dem Verbandsvorsteher zuzustellen.
- (2) Aus dem Verband ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 17

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Wochen zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
- (3) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Versorgungsempfänger des Verbandes sind gegebenenfalls in gleicher Weise vom Rechtsfolger oder von den Mitgliedern zu übernehmen. Ist eine Aufteilung des Personals nach diesem Verhältnis nicht möglich, steht den übernehmenden Mitgliedern ein Ausgleichsanspruch in Geld zu, wenn sie die dann übernommenen Beamten und Angestellten nicht zweckentsprechend verwenden können. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 18

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, 1. Weiterbildungsgesetz) unmittelbar.

§ 19
Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.